



**ZEREMONIAL
DER ZUNFT ZU SAFRAN LUZERN**

I. Zweck

Art. 1

Die Repräsentation der Zunft zu Safran soll dem Ansehen der ältesten Körperschaft der Stadt Luzern entsprechend in würdiger Form nach den Vorschriften dieses Zeremonials erfolgen.

Repräsentation
der Zunft

Art. 2

Nach aussen wird die Zunft zu Safran satzungsgemäss durch den Zunftrat vertreten.

Art. 3

Verantwortlich für die Beachtung des Zeremonials ist der Zeremonienmeister.

Zeremonien-
meister

II. Insignien der Zunft

Art. 4

Nach seiner Wahl am Bot werden dem neuen Zunftmeister Kette und Hammer überreicht. Der abtretende Zunftmeister kredenzt ihm den Ehrentrunk aus dem kleinen Fritschikopf. Auf die Abholung hin wird das Wappen des neuen Zunftmeisters in die Standarte eingesetzt.

Zunftmeisterkette,
Hammer und
Zunftmeister-
standarte

Am Bärteliessen überreicht der Zunftmeister seinem Amtsvorgänger die Zunftmeistermedaille.

Zunftmeister-
medaille

Den am ordentlichen Bot ernannten Zunftrittern wird am folgenden Bärteliessen der Fritschorden überreicht.

Fritschorden

Der Zunftmeister übergibt jedem neu aufgenommenen Zünftler am Bärteliessen das Zunftabzeichen zusammen mit dem Strassenabzeichen.

Zunftabzeichen
Strassenabzei-
chen

Während des Zunftmeisterjahres steht der Fritschmutter das Recht zu, das Zunftabzeichen zu tragen. Dieses übergibt sie am Ende des Zunftmeisterjahres ihrer Nachfolgerin.

Zunftabzeichen
Fritschmutter

Tragen der Insignien	Art. 5	Die Insignien der Zunft sind bei allen offiziellen Zunftanlässen (Art 9) zu tragen:
	Zünfter:	Zunftabzeichen (analog Zunftwappen § 1 Satzungen – keine Vorgängerversionen)
	Ritter:	Zusätzlich den Fritschorden
	Altzunftmeister:	Zusätzlich die Zunftmeistermedaille
	Zunftträt:	Amtstracht (Art. 6)

Die Insignien des Zunftmeisters dürfen nur vom amtierenden Zunftmeister, nicht aber von seinen Stellvertretern getragen werden.

Zu historischen Zunftgewändern und bei Anlässen einzelner Gruppierungen werden die Insignien nicht getragen. Ausgenommen von dieser Regelung ist das Tragen der Zunftmeisterkette in ausgewählten Fällen.

Bei Einladungen zu Zunftanlässen, bei welchen das Tragen des Zunftabzeichens vorausgesetzt wird, ist darauf aufmerksam zu machen. Falls notwendig ist auch ein Hinweis betreffend Zunftmeistermedaille, Schmuck und Fritschorden anzubringen.

III. Tenü

Amtstracht des Zunfttrates	Art. 6	Die Amtstracht des Zunfttrates (Tenü A) besteht aus einem schwarzen Cut mit weissem Pochetteli, Stresemann, weissem Hemd mit Stehumlegekragen, silberfarbenem Plastron, hellgrauem Gilet, grauen Zeremonial-Handschuhen und Funktionsabzeichen.
Zunftmeister und Altzunftmeister		Für den Zunftmeister gehören ausserdem zur Amtstracht: Zunftmeisterkette und Hammer. Er trägt kein Zunftabzeichen. Die Altzunftmeister tragen die Zunftmeistermedaille. Dazu wird von allen der Fritschikrawattenschmuck und die dazu gehörenden Manschettenknöpfe getragen.
Amtstracht des Weibels		Die Amtstracht des Zunftweibels besteht aus Weibelmantel mit Wappenschild, schwarzem Kittel, weissem Pochetteli, weissem Hemd, silberfarbener Krawatte oder Plastron, Stresemann, grauen Handschuhen und Weibelstab.
Amtstracht der übrigen Funktionäre		Die Amtstracht der übrigen Funktionäre besteht aus einem schwarzen Anzug, weissem Pochetteli weissem Hemd und silberfarbener Krawatte.
Zunftthut		Die Kopfbedeckung für Zunftträte und Funktionäre bei offiziellen Zunftanlässen ist der Zunftthut, und zwar: a) mit Band und weisser Feder für den Zunftträt b) mit Band für die Zunftfunktionäre

Art. 7

Für die übrigen von der Zunft veranstalteten Anlässe wie Empfänge im Nölliturm, Vorbot, erweiterte Zunftratssitzung usw. bestimmt der Zunftrat das Tenü und hält dies in einer separaten Kleiderordnung fest.

Die Zünftler werden auf das jeweils korrekte Tenü aufmerksam gemacht und aufgefordert dies einzuhalten. Dies ist in allen Einladungen und Aufgeboten gut sichtbar aufzuführen.

Tenü bei den übrigen Zunftveranstaltungen

Art. 8

Bei den Trauerfeierlichkeiten für ein Mitglied der Zunft tragen der Zunftmeister und der Zunftrat Tenü B gemäss separater Kleiderordnung jedoch ohne Pochtelli.

Tenü bei Trauerfeierlichkeiten

IV. Zunftanlässe

Art. 9

Offizielle Zunftanlässe sind:

- a) das ordentliche Bot und das ausserordentliche Bot
- b) die Zunftmeisterabholung und das Bärteliessen
- c) die Besuche in den Betagtenzentren der Stadt Luzern und der Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg
- d) die kirchliche Jahrzeitfeier

Offizielle Zunftanlässe

Bei den offiziellen Zunftanlässen erscheinen der Zunftrat und die Funktionäre in corpore. Fritschifamilie und Narr begleiten den Zunftmeister zusätzlich bei den Heimbesuchen.

Art. 10

Am Zunftmeisterempfang nehmen nebst den persönlichen Gästen des Zunftmeisters und der Fritschimutter die Zunfträte und Zunftfunktionäre mit Damen und die Ehrengäste teil. Der Zeremonienmeister leitet den Empfang und stellt die Delegationen vor. Die Zeugherren organisieren die Gratulationscour der verschiedenen Gruppen. Die Moderation wird vom Zeremonienmeister übernommen.

Zunftmeisterempfang

Art. 11
Zunftmeister-
abholung An der Abholung des Zunftmeisters zum Bärteliessen nehmen teil:

- a) die Zunfräte, Funktionäre, Pagen und der Zunfnarr
- b) die Zunftgrenadiere mit Zunfftahne
- c) die historische Zunftgruppe
- d) die abkömmlichen Mitglieder des amtierenden Vergnügungskomitees
- e) die neu aufgenommenen Zünftler
- f) die übrigen Mitglieder der Zunft
- e) weitere nicht der Zunft angehörenden Gruppierungen

Die Organisation der Zunftmeisterabholung obliegt den Zeugherren.

Art. 12
Bärteliessen,
offizieller Teil Der offizielle Teil des Bärteliessens umfasst den Einzug in den Festsaal, die Zunftmeisterrede, die Ehrungen, die Aufnahme der Neuzünftler, das Singen des Fritschliedes, die Ansprachen der Ehrengäste und die Gratulationscour. Er wird vom Zunftmeister bestritten. Die Vorbereitung und Regie obliegt dem Zeremonienmeister.

Unterhaltender
Teil Der anschliessende, unterhaltende Teil des Bärteliessens wird vom Präsidenten des Vergnügungskomitees geleitet.

Zutritt Bis zum Singen des Fritschliedes haben zum offiziellen Teil des Bärteliessens ausser den Zünftlern Zutritt:

- a) die Fritschimutter
- b) die Verwandten
- c) die Gattinnen des Zunfrates, der Funktionäre sowie die des ausgeschiedenen Altzunftmeisters
- d) weitere Verwandte und Freunde des Zunftmeisterpaares, soweit dies die räumlichen Verhältnisse zulassen.

In besonderen Fällen kann der Zunftrat Ausnahmen bewilligen.

Ehrengäste Der Zunftrat lädt Ehrengäste zum Bärteliessen ein. Die Namen sind am Vorbot und am Bot bekanntzugeben. Die Ehrengäste werden am Zunftmeisterempfang sowie vor und nach dem Bärteliessen von den beiden Altzunftmeistern betreut.

Der Einzug in den Festsaal zu Beginn des Bärteliessens erfolgt in nachstehender Reihenfolge: Einzug

- a) Historische Zunftgruppe
- b) Zunftgrenadiere mit Zunftfahne
- c) Zunftnarr
- d) Pagen mit Zunftmeisterstandarte
- e) Zunftmeister
- f) Zunftweibel
- f) Altzunftmeister, die dem Zunftrat angehören
- g) Ehrengäste
- h) Zunfräte zu zweien
- i) Zunftfunktionäre zu zweien

Beim Einzug wird der Fahnenmarsch gespielt. Die im Saal anwesenden Zünftler erheben sich von ihren Sitzen. Fahnenmarsch

Am Zunftmeistertisch nehmen Platz: Zunftmeistertisch

- a) die Mitglieder des Zunftrates
- b) die Ehrengäste
- c) die Zunftfunktionäre

Die neu aufgenommenen Zünftler werden im offiziellen Teil des Bärteliessens in würdiger Form in die Zunft aufgenommen. Neuaufgenommene

Folgende Zünftler werden anlässlich des Bärteliessens ebenfalls in würdiger Form und beschriebener Reihenfolge geehrt: Ehrungen Zünftler und Stubenrechtler

- 1a) Zunftsenior aufgrund längster Zunftzugehörigkeit
- 1b) Alterssenior aufgrund höchstem Alter
- 2) Zunftmeisterjubiläum 25, 30, 40 und 50 Jahre (Nölliturmhumpen)
- 3a) Zunftjubilare mit 50 Jahren Zunftzugehörigkeit (Jubilarenanhänger)
- 3b) Zunftjubilare mit 60 und 70 Jahren Zunftzugehörigkeit
- 4) Zunftritter (Fritschordens)
- 5) Stubenrechtler (Stubenrechtsurkunde)

Art. 13

An der Sempacher Schlachtfeier nehmen teil: Sempacher Schlachtfeier

- a) der Zunftrat
- b) das amtierende Vergnügungskomitee
- c) die Neuzünftler der letzten drei Aufnahmejahre
- d) eine kostümierte Kriegertruppe mit der Sempacherfahne unter der Leitung des VK-Präsidenten als Feldhauptmann
- e) die Senioren, begleitet von Angehörigen der historischen Zunftgruppe

Zunftdelegationen **Art. 14**
Über die Abordnung von Zunftdelegationen, deren Zusammensetzung und Tenü entscheidet der Zunfttrat.

Zunftmeisterwahl **Art. 15**
Der Zunfttrat erhebt sich mit aufgesetzten Zunftthüten. Das Licht wird dabei im Saal abgedunkelt und die Kerzen entzündet. Nach drei Hammerschlägen gibt der Zunftmeister den verbindlichen Dreivorschlag bekannt:

1. Genannter (vom ZR als neuer ZM vorgesehen)
2. Genannter
3. Genannter

Gestützt auf den Dreier-Vorschlag, wird der neue Zunftmeister in offener Wahl durch Erheben von den Sitzen gewählt.

Nach der Wahl des neuen Zunftmeisters wird dieser vom Weibel zum Rednerpult geführt. Er hat dabei die Annahme der Wahl zu erklären. Wird die Wahl nicht angenommen, wird das Bot unterbrochen.

Nach der Wahl des neuen Zunftmeisters am ordentlichen Bot überreicht der abtretende Zunftmeister seinem Nachfolger die Amtsinsignien (Art. 4 Abs. I).

Ist der neugewählte Zunftmeister am Bot nicht anwesend, wird er durch einen Altzunftmeister im Zunfttrat über seine Wahl informiert. Die Insignien werden bei der Annahme der Wahl in diesem Fall dem neuen Zunftmeister bei der ersten Zusammenkunft mit dem Zunfttrat übergeben.

In der Regel findet am Abend nach dem ordentlichen Bot auf Einladung des Zunfttrates eine Zusammenkunft des Zunfttrates mit dem neugewählten Zunftmeister, seinen nächsten Angehörigen und den Damen der Zunftträte und des Zunftweibels statt.

V. Totenehrung

Todesfälle
Zunftmeister
Altzunftmeister
Ratsmitglieder **Art. 16**
a) Beim Tode eines Zunftmeisters, eines Altzunftmeisters oder eines amtierenden Zunfttrates nimmt der Zunfttrat in corpore an den Trauerfeierlichkeiten teil.

- b) An den Trauerfeierlichkeiten für einen Zünfter nehmen der Zunftmeister und die beiden Altzunftmeister teil. Sind diese verhindert, werden sie durch mindestens drei Zunftfräten vertreten. Zünfter
- c) Bei Bestattungen und Abdankungen nimmt eine Dreierdelegation der Grenadiere mit der Zunftfahne teil. Fahne
- d) Die Zünfter tragen das offizielle Zunftabzeichen. Zunftabzeichen

Art. 17

An der kirchlichen Jahrzeit der Zunft in der Franziskanerkirche nehmen der Zunfttrat, die Funktionäre, die Grenadiere mit der Zunftfahne und der Bruderschaftsfahne zum Heiligen Kreuz teil. Der Zunfttrat erscheint im Tenü A, Funktionäre im dunklen Anzug gemäss Art. 6. Die Neuzünfter stellen das Hilfspersonal. Kirchliche Jahrzeit

Art. 18

Das Zunftepitaph ist bei der kirchlichen Jahrzeit der Zunft, bei Trauergottesdiensten und Kremationen in der Stadt Luzern für verstorbene Zünfter aufzustellen. Es steht jeweils im Chor der Kirche. Für den ordnungsgemässen Vollzug sorgt der Rodelführer. Zunftepitaph

VI. Verschiedene Bestimmungen

Art. 19

Die offizielle Anredeform lautet: "Ehrenfester Zunftmeister, ehrenfeste Altzunftmeister, wohlwyser Rat, ev. verehrte Ehrengäste und/oder Gäste, liebe Zünfter". Anrede

Art. 20

Das Fritschilied ist das offizielle Zunftlied. Es wird bei folgenden Gelegenheiten immer gesungen: Fritschilied

- Schluss des Botes
- Bärteliessen (offizieller Teil)
- Katerbummel nach der Rede des ZM
- Maifest und an der Chilbi nach der Rede des ZM
- Fritschi-Empfang in den Betagtenzentren sowie in der Kinder- und Jugendsiedlung Utenberg
- Erweiterte Zunfttratsitzung
- Sempacher nach dem Morgenbrot
- Vorbot
- Zunftthock

Orientierung der
neu aufgenom-
menen Zünftler

Art. 21

Die neu aufgenommenen Zünftler sind sobald als möglich, jedenfalls vor dem Bärtelessen, zu einer Zusammenkunft zusammen mit ihren Partnerinnen einzuladen. Der abtretende Zunftmeister begrüsst die neuen Zünftler offiziell und orientiert sie über den Zweck der Zunft und die Pflichten der Zünftler. An der ersten Zusammenkunft nehmen der Zunftrat und der Präsident oder ein Mitglied des Vergnügungskomitees, an der zweiten der Zeugherr, der Rodelführer und der Fritschiwart teil.

Im Dreijahresturnus findet eine Orientierung der drei jüngsten Jahrgänge statt, zu denen wiederum auch die Partnerinnen eingeladen werden. Folgende Themen werden dabei behandelt:

1. Geschichte und Tradition der Zunft zu Safran und des Fritschibrauches
Leitung: Archivar
2. Rüstkammer und Fundus, historische Auszüge, Fritschiwagenmannschaft
Leitung: Zeugherr
3. Zunftorganisation, Rechte und Pflichten der Zünftler
Leitung: Zunftsreiber

Orientierung des
Vergnügungs-
komitees

Art. 22

Spätestens Ende März ist der Präsident des amtierenden Vergnügungskomitees zu einer Zunftratssitzung einzuladen. Er ist auf die Obliegenheiten und Rechte des Vergnügungskomitees sowie auf die Richtlinien für das Vergnügungskomitee aufmerksam zu machen.

Zunftgrenadiere

Art. 23

Die Zunftgrenadiere treten bei offiziellen Zunftanlässen sowie bei Totenehrungen auf. Weitere Auftritte liegen in der Kompetenz des Zunftrates.

Urkunde und
Strassenabzei-
chen für bestätig-
te Zünftler

Art. 24

Am Bot übergibt der Zunftmeister den bestätigten Zünftlern die Aufnahmeurkunde. Verantwortlich ist der Zunftsreiber.

Zunftnarr

Art. 25

Der vom amtierenden Zunftmeister bezeichnete Zunftnarr begleitet den Zunftmeister am Empfang, zur Abholung, zum Bärtelessen, bei den Heimbesuchen und während der Fasnacht.

Die Fritschifamilie wird in der Regel von den aktuellen Neuzünftern gestellt. Diese begleiten den Zunftmeister bei den Heimbesuchen und während der Fasnachtszeit im Rahmen der Zunftaktivitäten. Die Aufgebote zur Fasnacht erfolgen durch die Zeugherren, für die Heimbesuche durch den Weibel.

Fritschifamilie

Über weitere Auftritte entscheidet der Zunfttrat abschliessend. Dabei sind Anfragen betreffend Fasnachtsanlässen anderer Gesellschaften und Organisationen insbesondere ausserhalb der Stadt Luzern (vor Eingemeindung) restriktive zu handhaben.

Art. 26

Die Mitglieder des Zunftrates, die Funktionäre, die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und der Zunftnarr sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Pflicht zur
Diskretion

Das vorliegende Zeremonial ersetzt jenes vom 12. August 2008.

Luzern, 21. Januar 2010

ZUNFT ZU SAFRAN

Der Zunftmeister:



Gregor Schwegler

Der Zeremonienmeister:



Max Rüegg